

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Lieberose/Oberspreewald

Aufgrund des § 140 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Amtsausschuss in seiner Sitzung am 05. Dezember 2012 folgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Lieberose/Oberspreewald vom 18.02.2009, ausgefertigt am 20.02.2009 und veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald 21.03.2009 beschlossen:

Artikel I

Erste Änderung der Hauptsatzung

§ 6 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Amtsausschuss ist zuständig für die Vergabe von Aufträgen gemäß VOL/A und VOB/A ab einer Wertgrenze von 150.000,00 Euro es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.“

Artikel II

In-Kraft-Treten

Die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Lieberose/Oberspreewald tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Straupitz, 6. 12. 2012



Boschan
Amtdirektor